

Steuerrecht – So behalten Sie Ihre Gemeinnützigkeit!

Oder: Worauf muss der Vorstand eines Vereins achten?

Hybrid-Seminar für den Landkreis St. Wendel
am 07.04.2022

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Hybrid-Seminar „Steuerrecht – So behalten Sie Ihre Gemeinnützigkeit“
Des Landkreises St. Wendel am 07.04.2022

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 04/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Kostenlose
Vortag-Aufschnungen

Letzte Meldungen:
Unzulässigkeit von
Überwachungskameras

© 04/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Anforderungen an die Satzung

Oder: Die immer so leidigen „Formalia“.

Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) **ergibt**,

welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,
dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht

und dass er **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt wird;

die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

}
formale
Voraussetzung

}
tatsächliche
Voraussetzung

Anforderung an die Satzung

§ 60 Abs. 1 AO:

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind,
Die **Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.**



Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO:

§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ... ist auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet werden, sowie auf **Satzungsänderungen** bestehender Körperschaften, die **nach dem 31. Dezember 2008** wirksam werden, anzuwenden.

Keine wörtliche Übernahme erforderlich

Nr. 2 AEAO zu § 60:

Die Satzung muss die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind ... Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden nicht verlangt.



„Satzungen genügen dann schon der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs "selbstlos" enthalten.“

(FG Hessen, Urt. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16; bestätigt durch BFH, Beschl. v. 07.02.2018, Az. V B 119/17)

Mustersatzung: § 1 Abs. 1

*„Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... **verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke** (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“*



§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, ... dass er [der Satzungszweck] ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird ...

Mustersatzung: § 1 Abs. 2

*„**Zweck der Körperschaft ist ...** (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).“*



§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO:

Eine Körperschaft verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.



„Entgegen der Ansicht des Beklagten folgt daraus nicht, dass die Satzung einen oder mehrere der in § 52 Abs. 2 AO enthaltenen Zwecke dem Wortlaut nach wiederholen muss.“

(FG Hessen, Urt. v. 26.02.2020, Az. 4 K 594/18)

Beispiele gemeinnütziger Zwecke

§ 52 Abs. 2 BGB:

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...

4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur; ...
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; ...
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; ...
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) ...
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

Mildtätige Zwecke

§ 53 AO:

Eine Körperschaft verfolgt **mildtätige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. ...

Kirchliche Zwecke

§ 54 AO:

- (1) Eine Körperschaft verfolgt **kirchliche Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Mustersatzung: § 1 Abs. 3

„Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).“



§ 60 Abs. 1 AO:

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Mustersatzung: § 2

„Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“



§ 55 Abs. 1 Satz 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden ...

Mustersatzung: § 3 Satz 1

„Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“



§ 56 AO:

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.



*„Das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO ist im Hinblick auf die Grenzen der **allgemeinpolitischen Betätigung** einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, das das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält.“*
(BFH, Urt. v. 20.03.2017, Az. X R 13/15)

Mustersatzung: § 3 Satz 2

„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.“



§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO:

Die Mitglieder ... dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Mustersatzung: § 4

„Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“



§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



„Zu den Maßstäben für die Beurteilung der Angemessenheit einer Vergütung können unter anderem diejenigen Entgelte gehören, die gesellschaftsfremde Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens beziehen ... oder die – unter ansonsten gleichen Bedingungen – an Fremdgeschäftsführer anderer Unternehmen gezahlt werden ...“

(FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21.12.2016, Az. 3 K 272/13).

Satzungsmäßige Vermögensbindung

§ 61 AO:

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) **(weggefallen)**

Mustersatzung: § 5

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. **an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

oder ...



Nr. 2d AEAO zu § 60:

§ 5 der Mustersatzung kann in Satzungen von Vereinen ohne die Formulierung „Aufhebung“ verwendet werden.

Mustersatzung: § 5

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- 1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**
oder
- 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).“**

Die Anforderungen an die Geschäftsführung des Vorstands

Oder: Man muss sich auch an die Satzung halten!

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO

Oder: Wie darf ich die Mittel des Vereins verwenden?

© 04/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. ...



**VORSICHT bei Hilfeleistungen zur Unterstützung von Flüchtlingen
aus der Ukraine !!!**

© 04/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: ...

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel **vorbehaltlich des § 62** grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens **in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht** für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von **nicht mehr als 45 000 Euro**.

Die zweckgebundene Rücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; ...



Nr. 4 AEAO zu § 62:

Vielmehr müssen die Mittel für bestimmte – die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende – Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Besteht noch keine konkrete Zeitvorstellung, ist eine Rücklagenbildung dann zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen der steuerbegünstigten Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

Die neue Frist für die freie Rücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens **ein Drittel des Überschusses** aus der **Vermögensverwaltung** und darüber hinaus höchstens **10 Prozent der sonstigen** nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden **Mittel**.
4. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung **in den folgenden zwei Jahren nachgeholt** werden; ...

Zuwendungen an Mitglieder

Nr. 10 AEAO zu § 55:

Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.



„Im Einzelfall können Annehmlichkeiten nach wie vor angemessen sein, wenn sie einen Wert von 60,00 € übersteigen.“

(Ministerium für Finanzen und Europa, Schreiben vom 02.05.2016)



**VORSICHT bei Rückzahlung oder Nichteinforderung
von Mitgliedsbeiträgen!!!**

Die Ausschließlichkeit nach § 56 AO

Oder: Wofür darf ich die Mittel des Vereins
verwenden?

© 04/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Nr. 4 AEAO zu § 55:

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes.



„Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.“

(BFH, Urt. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)

© 04/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Weitere unschädliche Betätigungen

**Vorsicht! Könnte
Arbeitnehmerüberlassung sein!**

§ 58 AO:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft.
...
4. eine Körperschaft ihre **Arbeitskräfte** anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
...

Der Umgang mit Spenden

Oder: Was sind Spenden und welche Bescheinigungen
darf ich ausstellen?

Die Spende

„Spenden sind **Zuwendungen** ... zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke**, die **freiwillig** oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, **kein Entgelt** für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und **nicht** in einem tatsächlichen **wirtschaftlichen Zusammenhang** mit dessen Leistung stehen.“

(BFH, BStBl. II 1988, 220 u. 1991, 258)



**Die steuerbegünstigten Zwecke des Spendenempfängers
ergeben sich aus seiner Satzung!**

Mitgliedsbeiträge

§ 10b Abs. 1 Satz 1, 7 f. EStG:

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können ... als Sonderausgaben abgezogen werden. ...

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung.

Die Sachspende

§ 10b Abs. 3 Satz 1 ff. EStG:

Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.

Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.

Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts ...



§ 50 Abs. 4 Satz 2 EStDVO:

Bei Sachzuwendungen ... müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Die Aufwandsverzichtsspende

§ 10b Abs. 3 Satz 5 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen **durch Vertrag oder Satzung** eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist:



"Die Voraussetzungen des § 10b Abs. 3 Satz 5 EStG sind nicht erfüllt, wenn sich der Anspruch auf Aufwendungsersatz weder einem Vertrag noch der Satzung ... entnehmen lässt."

(FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.03.2014, Az. 6 K 9244/11)



§ 50 Abs. 4 Satz 2 EStDVO:

Bei Verzicht auf die Erstattung von Aufwand ... müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

**EXKURS: Die
Zuwendungsbestätigung**

R10b.1 zu § 10b EStG:

Zuwendungen nach den §§ 10b und 34g EStG sind grundsätzlich durch eine **vom Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erstellte Zuwendungsbestätigung** nachzuweisen. Die Zuwendungsbestätigung kann auch von einer durch Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben werden.



Muster für Zuwendungsbestätigungen als ausfüllbare Formulare finden Sie unter <https://www.formulare-bfinv.de>

**Die Pflichten des Ausstellers der
Zuwendungsbestätigung**

§ 50 Abs. 4 Satz 1 EStDVO:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**

Die Nachweispflicht des Vereins

Oder: Ich habe mich an die Spielregeln gehalten!

Die Nachweispflicht

§ 63 Abs. 3 AO:

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.



AEAO zu § 63:

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (**insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen**) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (**§§ 140 ff.**) sind zu beachten. ...

Anforderung an die Aufzeichnungen

§ 145 AO:

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem **sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick** über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.

Die vier Bereiche des „gemeinnützigen“ Vereins

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none">• Mitgliedsbeiträge• Spenden• Öffentliche Zuschüsse• Schenkungen• Erbschaften• Vermächtnisse• Bußgelder	<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen aus Kapitalanlagen• langfristige Vermietung / Verpachtung von Immobilien (z. B. Vereinsheim)	<ul style="list-style-type: none">• Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt (z. B. Sportveranstaltung gegen Eintrittsgeld)• Tombola	<ul style="list-style-type: none">• Verkauf von Speisen und Getränken• Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt• Kurzfristige Vermietung• Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb• Werbeanzeigen

**Weiterhin viel Spaß
bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit!**